

Merkblatt zu Schutzimpfungen

für Eltern, deren Kinder eine Kindereinrichtung besuchen wollen

Liebe Eltern,

für Ihr Kind beginnt mit der Aufnahme in die Kindereinrichtung ein neuer Lebensabschnitt. Vergessen Sie bitte nicht, dass gerade jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, an dem es wichtig ist, nochmals den Impfschutz Ihres Kindes zu überprüfen.

Mit dem Besuch einer Kindereinrichtung hat Ihr Kind in einem neuen Umfeld engen Kontakt mit Gleichaltrigen. Damit besteht ein höheres Risiko einer Übertragung von den im Kindesalter typischen Infektionskrankheiten. Ihr Kind kann bei unzureichendem Impfschutz an vermeidbaren Infektionen schwer erkranken, Folgeschäden erleiden, z.B. am Nervensystem mit bleibender geistiger Behinderung oder Hörverlust, oder sogar sterben.

Schutzimpfungen zählen nach gesicherter Erkenntnis zu den wichtigsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen der Medizin. Immer wieder auftretende Masernausbrüche oder gehäufte Fälle von Keuchhustenerkrankungen bei Kindern zeigen, wie wichtig vollständige Impfungen für diese Altersgruppe sind. Nur durch den kollektiven Impfschutz können die Infektketten dauerhaft unterbrochen werden und auch Kinder, die z.B. wegen einer bestimmten Grunderkrankung nicht geimpft werden können, sind so geschützt. Bei der Masern-Mumps-Röteln- und Varizellen-Impfung sind hierzu Impfquoten von mindestens 95 % notwendig.

Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres müsste Ihr Kind gemäß dem aktuellen Impfkalender die Grundimmunisierung gegen folgende Erkrankungen erhalten haben:

- 4 Impfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (Tetanus), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), *Hämophilus influenzae* Typ b (bakterielle Hirnhautentzündung) und Hepatitis B,
- 2 Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken),
- 3 - 4 Impfungen gegen Pneumokokken-Infektion (schwere Infektionen, z.B. der Lunge),
- 1 Impfung gegen Meningokokken C-Infektion (Hirnhautentzündung, Sepsis),
- 2 - 3 Impfungen gegen Rotavirus - Infektion (Magen-Darm-Erkrankung).



Die verschlossene Aufbewahrung der Impfdaten in der Kindereinrichtung dient im Falle des Auftretens einer Infektionskrankheit dem zuständigen Gesundheitsamt zur sofortigen Übersicht über den Impfschutz der betreuten Kinder. Die Daten werden nach Austritt aus der Einrichtung unverzüglich vernichtet.

Noch fehlende oder unvollständige Grundimmunisierungen sollten Sie jetzt nachholen lassen!¹ Achten Sie auch auf den altersgerechten Impfschutz der Geschwister. Wenn Sie bestimmte Impfungen bei Ihrem(n) Kind(ern) ablehnen, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Im Falle von Ausbrüchen bestimmter Infektionskrankheiten in einer Kindertageseinrichtung sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) für empfängliche (z.B. ungeimpfte) Kinder verschiedene Schutzmaßnahmen vor. Diese schließen beispielsweise Betretungsverbote für die Gemeinschaftseinrichtung ein. Das bedeutet, dass Ihr Kind dann möglicherweise die Einrichtung für mehrere Wochen nicht besuchen darf. Für eventuelle Verdienstauffälle, die Ihnen dann wegen der Betreuung Ihres Kindes entstehen, haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG.

Nutzen Sie alle Möglichkeiten, Ihr/e Kind/er und sich durch rechtzeitige Schutzimpfungen vor Krankheiten zu schützen. Ihr Haus- oder Kinderarzt spricht mit Ihnen gern über noch offene Fragen im Zusammenhang mit Schutzimpfungen

Des Weiteren erhalten Sie auf folgenden Webseiten hilfreiche Informationen zum Thema Impfen und Infektionskrankheiten:

Informationsangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

www.impfen-info.de

www.infektionsschutz.de

Informationsangebote des Deutschen Grünen Kreuzes:

www.dgk.de/gesundheit/impfen-infektionskrankheiten

Informationsangebote des Robert Koch-Instituts:

www.rki.de/impfen

Ihr Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

¹ Ausnahme: Rotavirus-Impfung - die Impfserie muss spätestens bis zur 32. Lebenswoche abgeschlossen sein.